

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25

München, den 31. Oktober

2000

Datum	Inhalt	Seite
25.10.2000	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes 204-1-I, 2012-1-1-I, 2251-1-WFK, 2251-4-S	752
25.9.2000	Verordnung zur Änderung der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung 2235-5-1-UK	759
12.10.2000	Verordnung zur Änderung der Realschulordnung 2231-2-UK	759
17.10.2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-E	761

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes ¹⁾

Vom 25. Oktober 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-1), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Auskunft und Benachrichtigung“

- b) Die Überschrift des Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Benachrichtigung nach Datenübermittlung“

- c) Die Überschrift des Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Sicherstellung des Datenschutzes, behördliche Datenschutzbeauftragte“

- d) Die Überschrift des Art. 27 erhält folgende Fassung:

„Verfahrensverzeichnis“

- e) Die Überschrift des Art. 33 erhält folgende Fassung:

„Datenschutzkommission“

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Dritte“ der Klammerzusatz „(Empfänger)“ gestrichen.

- b) Absatz 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dritte sind nicht die Betroffenen sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland oder innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Auftraggeber hat sich soweit erforderlich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer zu überzeugen.“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Ist eine schriftliche Auftragserteilung nach Absatz 2 Satz 2 nicht möglich, so ist diese unverzüglich nachzuholen.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Auskunft und Benachrichtigung“

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die speichernde Stelle hat den Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zur Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung,
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit diese Angaben gespeichert sind,
4. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen,
5. im Fall des Art. 6 Abs. 1 bis 3 die Auftragnehmer,
6. im Fall des Art. 15 Abs. 6 den strukturierten Ablauf der automatisierten Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten und die dabei herangezogenen Entscheidungskriterien.“

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24. Oktober 1995 (95/46/EG) (ABl EG Nr. L 281 vom 23. November 1995, S. 31).

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr oder die Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder berufsrechtlichen Vergehen gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die Sicherheit des Staates, die Landesverteidigung oder ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse des Freistaates Bayern, eines anderen Landes, des Bundes oder der Europäischen Union - einschließlich Währungs-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten - gefährden würde oder
3. personenbezogene Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) ¹Werden in einer Datei zur Person Betroffener Daten gespeichert, die weder von den Betroffenen mit ihrer Kenntnis erhoben noch von ihnen mitgeteilt worden sind, so hat die speichernde Stelle die Betroffenen von der Tatsache der Speicherung zu benachrichtigen und dabei die Art der Daten sowie die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Speicherung zu nennen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Benachrichtigung erfolgt zum Zeitpunkt der Speicherung oder im Fall einer beabsichtigten Übermittlung spätestens mit deren Durchführung. ³Dienen die Daten der Erstellung einer beabsichtigten Mitteilung an Betroffene, kann die Benachrichtigung mit dieser Mitteilung verbunden werden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn

1. eine Rechtsvorschrift die Speicherung der personenbezogenen Daten ausdrücklich vorsieht,
2. die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Tatsache der Speicherung erlangt haben, oder
3. die Benachrichtigung der Betroffenen unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

⁵Absatz 5 gilt entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9, wobei in Satz 1 die Worte „Absätze 1 bis 7“ durch die Worte „Absätze 1 bis 8“ ersetzt werden; zugleich wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Absatz 8 gilt nicht für Behörden der Staatsanwaltschaft, für Justizvollzugsanstalten, für Führungsaufsichtsstellen und für Stellen der Gerichts- und Bewährungshilfe.“

5. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13

Benachrichtigung nach Datenübermittlung

Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen diese Daten übermittelt wurden, es sei denn, dass die Verständigung sich als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.“

6. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Fügt eine öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist ihr Träger dem Betroffenen zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. ²Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die öffentliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.“

b) An Stelle der bisherigen Absätze 1 bis 4 tritt folgender neuer Absatz 2:

„(2) ¹Fügt eine öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie dem Betroffenen unabhängig von einem Verschulden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ²Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist dem Betroffenen der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen. ³Der Anspruch ist insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 125.000 Euro begrenzt. ⁴Ist auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 125.000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbeitrag zu dem Höchstbetrag steht. ⁵Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherungsbeauftragt und sind Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.“

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 3 bis 6.

7. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird eine Einwilligung eingeholt, so sind Betroffene auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, auf die Empfänger vorgesehener Übermittlungen sowie unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern können.“

b) Es werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) ¹Widersprechen Betroffene schriftlich einer bestimmten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und ergibt eine Abwägung im Einzelfall, dass das schutzwürdige Interesse eines Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der öffentlichen Stelle an der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten überwiegt, so dürfen insoweit personenbezogene Daten nicht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. ²Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung anordnet.

(6) ¹Entscheidungen, die für Betroffene eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung oder Nutzung zum Zweck der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale gestützt werden. ²Satz 1 gilt nicht, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht,
2. damit dem Begehren der Betroffenen stattgegeben wird, oder
3. den Betroffenen die Tatsache einer Entscheidung nach Satz 1 mitgeteilt wird und ihnen Gelegenheit gegeben wird, ihren Standpunkt geltend zu machen; die öffentliche Stelle ist verpflichtet, nach Eingang der Stellungnahme ihre Entscheidung erneut zu prüfen.

(7) ¹Das Erheben, Verarbeiten oder Nutzen personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit oder Sexualleben, ist über die Vorschriften dieses Abschnitts hinaus nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht,
2. die Betroffenen eingewilligt haben, wobei sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss,
3. es zum Schutz lebenswichtiger Interessen Betroffener oder Dritter erforderlich ist, sofern die Betroffenen aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, ihre Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die Betroffene offenkundig öffentlich gemacht haben,
5. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
6. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinn des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinn des Jugendgerichtsgesetzes

oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,

7. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
8. es erforderlich ist, um den Rechten und Pflichten der öffentlichen Stellen auf dem Gebiet des Dienst- und Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, oder
9. es zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

²Art. 20 bleibt unberührt.

(8) ¹Die Absätze 5 bis 7 gelten für Strafgerichte nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. ²Die Absätze 5 bis 7 gelten nicht für Behörden der Staatsanwaltschaft, für Justizvollzugsanstalten, für Führungsaufsichtsstellen und für Stellen der Gerichts- und Bewährungshilfe.“

8. Art. 21 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union gelten Art. 18 Abs. 1, Art. 22 und 23 sowie für die Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Art. 19 Abs. 1 und 3, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

(2) ¹Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gelten Art. 19 Abs. 1 und 3, Art. 22 und 23 entsprechend nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften anzuwenden sind. ²Die Datenübermittlung ist nur zulässig, wenn das Drittland oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. ³Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei Datenübermittlungen von Bedeutung sind; insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung, die Dauer der geplanten Verarbeitung oder Nutzung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die in dem Drittland geltenden Rechtsvorschriften sowie die dort geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt. ⁴Ist kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet, so ist die Übermittlung nur zulässig, wenn

1. die Betroffenen ihre Einwilligung gegeben haben,

2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der übermittelnden Stelle und den Betroffenen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen, die auf Veranlassung der Betroffenen getroffen worden sind, erforderlich ist,
3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, der im Interesse Betroffener von der übermittelnden Stelle mit einem Dritten geschlossen wurde oder geschlossen werden soll,
4. die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist,
5. die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen Betroffener erforderlich ist,
6. die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind oder
7. die empfangende Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte vorweist; diese Garantien können sich insbesondere aus Vertragsklauseln ergeben.

⁵Datenübermittlungen, die nach Satz 4 Nr. 7 vorgenommen werden, sind dem Staatsministerium des Innern mitzuteilen.“

9. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sicherstellung des Datenschutzes, behördliche Datenschutzbeauftragte“

b) Der bisherige einzige Satz wird Absatz 1.

c) Es werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiten oder nutzen, haben einen ihrer Beschäftigten zum behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. ²Mehrere öffentliche Stellen können gemeinsam einen ihrer Beschäftigten bestellen; bei Staatsbehörden kann die Bestellung auch durch eine höhere Behörde erfolgen.

(3) ¹Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind in dieser Eigenschaft der Leitung der öffentlichen Stelle oder deren ständigen Vertretung unmittelbar zu unterstellen; bei obersten Dienstbehörden können sie auch dem Ministerialdirektor (Amtschef), in Gemeinden einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied unterstellt werden. ²Sie sind in ihrer Eigenschaft als behördliche Datenschutzbeauftragte weisungsfrei. ³Sie können sich in Zweifelsfällen unmittelbar an den Landesbeauftragten für den

Datenschutz wenden. ⁴Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. ⁵Sie sind im erforderlichen Umfang von der Erfüllung sonstiger dienstlicher Aufgaben freizustellen. ⁶Die Beschäftigten öffentlicher Stellen können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes an ihre behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden.

(4) ¹Die behördlichen Datenschutzbeauftragten haben die Aufgabe, auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz in der öffentlichen Stelle hinzuwirken. ²Sie können die zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz erforderliche Einsicht in Dateien und Akten der öffentlichen Stelle nehmen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen; sie dürfen Akten mit personenbezogenen Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen, Akten über die Sicherheitsüberprüfung und nicht in Dateien geführte Personalakten nur mit Einwilligung der Betroffenen einsehen. ³Sie sind zur Verschwiegenheit über Personen verpflichtet, die ihnen in ihrer Eigenschaft als behördliche Datenschutzbeauftragte Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst, soweit sie nicht davon durch diese Personen befreit werden.“

10. Art. 26 und 27 erhalten folgende Fassung:

„Art. 26

Datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren

(1) Der erstmalige Einsatz von automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf der vorherigen schriftlichen Freigabe durch die das Verfahren einsetzende öffentliche Stelle. ²Eine datenschutzrechtliche Freigabe nach Satz 1 ist nicht erforderlich für Verfahren, welche durch den Vorstand der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern bereits datenschutzrechtlich freigegeben worden sind, soweit diese Verfahren unverändert übernommen werden; das Gleiche gilt bei öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern für Verfahren, welche durch das fachlich zuständige Staatsministerium oder die von ihm ermächtigte öffentliche Stelle für den landesweiten Einsatz datenschutzrechtlich freigegeben worden sind. ³Für wesentliche Änderungen von Verfahren gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die datenschutzrechtliche Freigabe hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Verfahrens,
2. Zweck und Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung,
3. Art der gespeicherten Daten,
4. Kreis der Betroffenen,
5. Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger,

6. Regelfristen für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung,
7. verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personengruppen,
8. im Fall des Art. 6 Abs. 1 bis 3 die Auftragnehmer,
9. Empfänger vorgesehener Datenübermittlungen in Drittländer.

(3) Öffentliche Stellen haben ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten rechtzeitig vor dem Einsatz oder der wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens eine Verfahrensbeschreibung mit den in Absatz 2 aufgeführten Angaben zur Verfügung zu stellen; zugleich ist eine allgemeine Beschreibung der Art der für das Verfahren eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 und 8 beizugeben.²Die behördlichen Datenschutzbeauftragten erteilen die datenschutzrechtliche Freigabe, soweit nicht schon eine datenschutzrechtliche Freigabe nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 vorliegt.³Wird ihren datenschutzrechtlichen Einwendungen nicht Rechnung getragen, so legen sie die Entscheidung über die datenschutzrechtliche Freigabe den Personen vor, denen sie nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 unterstellt sind; bei den in Art. 15 Abs. 7 genannten Daten haben sie zuvor eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz einzuholen.

Art. 27

Verfahrensverzeichnis

(1) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten führen ein Verzeichnis der bei der öffentlichen Stelle eingesetzten und datenschutzrechtlich freigegebenen automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(2) In dem Verzeichnis sind für jedes automatisierte Verfahren die in Art. 26 Abs. 2 genannten Angaben fest zu halten.

(3) ¹Das Verfahrensverzeichnis kann von jedem kostenfrei eingesehen werden. ²Dies gilt nicht bei Behörden der Staatsanwaltschaft, bei Justizvollzugsanstalten, bei Führungsaufsichtsstellen, bei Stellen der Gerichts- und Bewährungshilfe und bei Behörden der Finanzverwaltung, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern. ³Art. 10 Abs. 5 gilt entsprechend.“

11. Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Art. 28

Rechtsverordnungsermächtigungen

(1) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Freigabe und des Verfahrensverzeichnisses zu regeln, insbesondere zum Zweck der Vereinfachung der Verfahren und zur Entlastung der öffentlichen Stellen. ²Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass

1. für automatisierte Verfahren, die dem internen Verwaltungsablauf dienen, wie Registraturverfahren, ausschließlich der Erstellung von Texten dienende Verfahren, Kommunikationsverzeichnisse und Anschriftenverzeichnisse für die Versendung an die Betroffenen,
2. für automatisierte Verfahren, die ausschließlich Zwecken der Datensicherung und Datenschutzkontrolle dienen, und
3. für automatisierte Verfahren, deren einziger Zweck das Führen eines Registers ist, das auf Grund einer Rechtsvorschrift zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht,

keine Freigabe und Aufnahme in das Verfahrensverzeichnis erforderlich sind.

(2) ¹Die Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter, die datenschutzrechtliche Freigabe und die Führung eines Verfahrensverzeichnisses sind nicht erforderlich, wenn in öffentlichen Stellen ausschließlich automatisierte Verfahren eingesetzt werden, von denen unter Berücksichtigung der erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Daten eine Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der Betroffenen unwahrscheinlich ist. ²Die Staatsministerien regeln für ihren Geschäftsbereich und für die unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung, bei welchen öffentlichen Stellen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. ³In der Rechtsverordnung sind die in Art. 26 Abs. 2 genannten Angaben fest zu halten; diese Angaben sind nicht erforderlich für automatisierte Verfahren, die dem internen Verwaltungsablauf dienen, wie Registraturverfahren, ausschließlich der Erstellung von Texten dienende Verfahren, Kommunikationsverzeichnisse und Anschriftenverzeichnisse für die Versendung an die Betroffenen.“

12. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Akten über die Sicherheitsprüfung unterliegen seiner Kontrolle nicht, wenn Betroffene der Kontrolle der auf sie bezogenen Daten widersprochen haben.“

c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „im Beirat beim Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „in der Datenschutzkommission“ ersetzt.

13. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird „Art. 25“ durch „Art. 25 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird „Art. 25“ durch „Art. 25 Abs. 1“ ersetzt.

14. Art. 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien unterrichten den Landesbeauftragten für den Datenschutz rechtzeitig über Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern sowie über Planungen bedeutender Automationsvorhaben, sofern sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betreffen.“

15. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Datenschutzkommission“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Beim Landtag wird eine Datenschutzkommission gebildet. ²Sie besteht aus zehn Mitgliedern. ³Der Landtag bestellt sechs Mitglieder aus seiner Mitte nach Maßgabe der Stärke seiner Fraktionen; das d'Hondtsche Verfahren findet Anwendung. ⁴Für Fraktionen, die hiernach nicht zum Zuge kommen, kann der Landtag jeweils ein weiteres Mitglied bestellen, auch wenn sich dadurch die Zahl der Mitglieder nach Satz 2 erhöht. ⁵Ferner bestellt der Landtag jeweils ein weiteres Mitglied auf Vorschlag

1. der Staatsregierung,
2. der kommunalen Spitzenverbände,
3. des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit aus dem Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungsträger und
4. des Verbands freier Berufe e.V. in Bayern.

⁶Für jedes Mitglied der Datenschutzkommission wird zugleich ein stellvertretendes Mitglied bestellt.“

c) In Absatz 2 werden die Worte „des Beirats“ durch die Worte „der Datenschutzkommission“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Beirat“ durch die Worte „Die Datenschutzkommission“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Der Beirat“ durch die Worte „Die Datenschutzkommission“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „den Beirat“ durch die Worte „die Datenschutzkommission“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „dem Beirat“ durch die Worte „der Datenschutzkommission“ ersetzt.

g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „des Beirats“

durch die Worte „der Datenschutzkommission“ ersetzt.

h) In Absatz 7 werden die Worte „des Beirats“ durch die Worte „der Datenschutzkommission“ ersetzt.“

16. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „In den Fällen des § 38 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch folgende Worte ersetzt: „In den Fällen, in denen das Bundesdatenschutzgesetz eine Meldepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden bestimmt.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „In den Fällen des § 38 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch folgende Worte ersetzt: „In den Fällen, in denen das Bundesdatenschutzgesetz keine Meldepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden bestimmt.“

17. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „fünzigtausend Deutsche Mark“ werden durch die Worte „dreißigtausend Euro“ ersetzt.

bb) Nach den Worten „von diesem Gesetz“ werden die Worte „oder von nach Art. 2 Abs. 7 diesem Gesetz vorgehenden Rechtsvorschriften“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „fünzigtausend Deutsche Mark“ werden durch die Worte „dreißigtausend Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach den Worten „durch dieses Gesetz“ die Worte „oder durch nach Art. 2 Abs. 7 diesem Gesetz vorgehenden Rechtsvorschriften“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Antragsberechtigt sind die Betroffenen, die speichernde öffentliche Stelle und der Landesbeauftragte für den Datenschutz.“

§ 2

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 541), wird wie folgt geändert:

1. Art. 47 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

2. Art. 49 erhält folgende Fassung:

„Art. 49

Art. 8 Abs. 1, Art. 10 bis 13, 15 Abs. 5 bis 8, Art. 16

bis 22 und 26 bis 28 des Bayerischen Datenschutzgesetzes finden keine Anwendung.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1994 (GVBl S. 242, BayRS 2251-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 488), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird „Art. 25“ durch „Art. 25 Abs. 1“ ersetzt.

2. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Art. 9, 25 Abs. 2 bis 4 und Art. 29 bis 33 BayDSG finden keine Anwendung.“

3. Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 26 und 27 BayDSG finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Datenschutzbeauftragte des Bayerischen Rundfunks tritt.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 488), wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Art. 9, 25 Abs. 2 bis 4 und Art. 29 bis 33 BayDSG finden keine Anwendung.“

2. Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Art. 26 und 27 BayDSG finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Beauftragte für den Datenschutz bei der Landeszentrale tritt.“

3. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

§ 5

Neubekanntmachung

¹Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bayerische Datenschutzgesetz neu bekannt zu machen. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Rundfunkgesetz neu bekannt zu machen. ³Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayerische Mediengesetz neu bekannt zu machen.

§ 6

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 6 Buchst. b und 17 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b Doppelbuchst. aa am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Bis zum 31. Dezember 2001 gilt § 1 Nr. 6 Buchst. b in folgender Fassung:

„(2) ¹Fügt eine öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie dem Betroffenen unabhängig von einem Verschulden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ²Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist dem Betroffenen der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen. ³Der Anspruch ist insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Deutsche Mark begrenzt. ⁴Ist auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 250.000 Deutsche Mark übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. ⁵Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherungsberechtigt und sind Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle fest zu stellen, so haftet jede dieser Stellen.“

(3) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 9, 10 und 13 und §§ 3 und 4 am 1. März 2001 in Kraft.

(4) Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits begonnen wurden, sind bis zum 1. Oktober 2001 mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

(5) ¹Verfahren, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits datenschutzrechtlich freigegeben worden sind, müssen nicht erneut nach Art. 26 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der Fassung von § 1 Nr. 10 dieses Gesetzes datenschutzrechtlich freigegeben werden. ²Die Verfahrensverzeichnisse, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits eingerichtet sind, sind bis zum 1. Oktober 2001 um die in Art. 27 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der Fassung von § 1 Nr. 10 dieses Gesetzes genannten Angaben zu ergänzen.

(6) ¹Die am 1. Dezember 2000 bestellten Mitglieder des Beirats beim Landesbeauftragten für den Datenschutz nehmen bis zum Ende der 14. Legislaturperiode die Aufgaben eines Mitglieds der Datenschutzkommission nach Art. 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 15 wahr. ²Für ihre Bestellung und Amtszeit gelten die bisherigen Vorschriften.

München, den 25. Oktober 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2235-5-1-UK

Verordnung zur Änderung der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung

Vom 25. September 2000

Auf Grund von Art. 89 und 128 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung über die Ausbildung und die Prüfungen in den Sonderlehrgängen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung – ALPO) vom 17. Juni 1996 (GVBl S. 249, BayRS 2235-5-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Probezeit dauert bis zum Ende des ersten Halbjahres des Lehrgangs.“

2. § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Unterrichtsfächern, die Gegenstand nur einer mündlichen Prüfung waren, wird die Abschlussnote gleichgewichtig aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. August 2001 in Kraft.

München, den 25. September 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

2234-2-UK

Verordnung zur Änderung der Realschulordnung

Vom 12. Oktober 2000

Auf Grund von Art. 89 und 128 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung – RSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 557, BayRS 2234-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 1997 (GVBl S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 (aufgehoben)“

- b) § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 (aufgehoben)“

- c) § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Nachholfrist, Probezeit“

- d) § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38 Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, mündliche und praktische Leistungsnachweise, fachliche Leistungstests“

- e) Es wird § 103a eingefügt:

„§ 103a Wahl, Amtszeit und Aufgaben des Klassenelternsprechers“

2. §§ 12 und 13 werden aufgehoben.

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Nachholfrist, Probezeit

(1) ¹In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern, in denen die Schüler in der bisherigen Schule nicht unterrichtet wurden oder die an der Realschule ein höheres Lehrziel haben, müssen die Schüler innerhalb einer vom Schulleiter festzusetzenden Frist, die in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen darf, eine Prüfung ablegen. ²In dieser Prüfung, die auch in der Teilnahme an schriftlichen Leistungs-

feststellungen bestehen kann, ist nachzuweisen, dass die Schüler im Unterricht erfolgreich mitarbeiten können. ³Bis dahin können die Schüler allgemein oder im Einzelfall von den Leistungsnachweisen in diesen Fächern durch den Schulleiter befreit werden.

(2) ¹Die endgültige Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe ist abhängig von dem Bestehen einer Probezeit. ²In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Realschule gewachsen ist. ³Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit wird auf der Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers getroffen.

(3) ¹Die Probezeit dauert in der Regel bis zur Aushängung des Zwischenzeugnisses. ²Über das Bestehen der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz. ³Mit dieser Entscheidung endet die Probezeit.

(4) ¹Aus besonderen Gründen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung während der Probezeit, kann diese über den Termin des Zwischenzeugnisses hinaus, längstens bis zum Ende des Schuljahres verlängert werden. ²Schüler, deren Probezeit bis zum Ende des Schuljahres verlängert wurde, unterliegen jedoch den Vorrückungsbestimmungen.

(5) Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, können bei ausreichendem Leistungsstand, sofern nicht andere Gründe entgegenstehen, in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurückverwiesen werden; sie gelten dort nicht als Wiederholungsschüler.“

4. § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die endgültige Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe der Abendrealschule ist abhängig von dem Bestehen einer Probezeit; § 17 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.“

5. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, mündliche und praktische Leistungsnachweise, fachliche Leistungstests“

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Fachliche Leistungstests können nach

Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums durchgeführt werden. ²Sie werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ³Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote gemäß § 42 zählen sie wie zusätzliche mündliche Leistungen. ⁴An dem Tag, an dem die Klasse einen fachlichen Leistungstest schreibt, werden Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben nicht gehalten.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

6. In § 52 Abs. 8 wird das Wort „schulärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.

7. § 74a Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und die Voraussetzungen des Absatzes 1 wiederum erfüllt werden.“

8. Es wird folgender § 103a eingefügt:

„§ 103a

Wahl, Amtszeit und Aufgaben des Klassenelternsprechers

¹Hat der Elternbeirat einen Antrag auf Wahl von Klassenelternsprechern gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG gestellt, so gilt § 102 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ²Über das Verfahren der Wahl, die Amtszeit und Aufgaben des Klassenelternsprechers entscheidet der Elternbeirat.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

München, den 12. Oktober 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

793-7-E

Dritte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 17. Oktober 2000

Auf Grund des Art. 72 Abs. 1 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 825, BayRS 793-7-E), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl S. 825, BayRS 793-7-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 1999 (GVBl S. 476), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird eingefügt:

„§ 29a Besondere Vorschriften“

2. Der bisherige Wortlaut in § 7 Abs. 4 wird Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„²Beide Enden jedes Netzes sind gesondert nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 zu kennzeichnen.“

3. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Multifiles Netzmaterial ist nicht zugelassen.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- c) Im neuen Satz 4 werden die Worte „die uferseitige Verankerung in einer Wassertiefe von höchstens 5 m“ durch die Worte „das uferseitige Netzende in einer Wassertiefe von höchstens 10 m“ ersetzt.

4. Es wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29 a

Besondere Vorschriften

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 4 und 5

1. darf ein Patentinhaber vom 25. September 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr gleichzeitig höchstens zwei Netze verwenden,
2. entfällt die Befugnis des Landratsamts Lindau (Bodensee), vom 20. Juli 12.00 Uhr bis 15. Oktober

12.00 Uhr die Verwendung von höchstens vier Netzen zuzulassen,

3. darf auch in der Zeit vom 30. Juni 12.00 Uhr bis 20. Juli 12.00 Uhr eines der höchstens drei Netze eine Maschenweite von mindestens 40 mm aufweisen,

4. dürfen in den letzten sechs Fangnächten vor Karfreitag (letztmaliges Heben am Gründonnerstag) zwei der drei Netze eine Maschenweite von mindestens 40 mm aufweisen.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 darf ein Patentinhaber vom 1. April 12.00 Uhr bis 31. Mai 12.00 Uhr gleichzeitig höchstens vier Hecht-/Zandernetze und vier Bodennetze zur Durchführung gezielter Brachsenfänge verwenden, jedoch nur auf der Halde und ohne Berührung ausgewiesener Zanderlaichplätze.

(3) Abweichend von § 20 Abs. 1 und 6 sowie § 26 Abs. 2 Satz 1

1. entfallen die Schonzeit und das Schonmaß für den Hecht,
2. sind auch gefangene Hechte anzulanden,
3. sind gefangene, laichreife oder kurz vor der Laichreife stehende Hechte nicht der Fischbrutanstalt zu übergeben.

(4) Nach Art. 101 Nr. 4 des Fischereigesetzes für Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Absatz 3 Nr. 2 gefangene Hechte nicht anlandet.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
²§ 1 Nrn. 1 und 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

München, den 17. Oktober 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister